

Prof. Dr. Martin Wickel, LL.M., HafenCity Universität Hamburg

# Das Bundes-Klimaschutzgesetz und seine rechtlichen Auswirkungen

*Rahmengesetz, in dem die Ziele und  
Prinzipien der Klimaschutzpolitik  
verankert werden*

*damit wird nicht unmittelbar CO2  
eingespart*

(Gesetzesbegründung)

- Rahmensetzung
- Koordination
  - Klimaschutz als Querschnittsaufgabe
  - Ziele
  - Planungsinstrumente
  - Berichterstattung

*die Klimapolitik insgesamt auf  
solide Grundlagen gestellt und  
verbindlich gemacht*

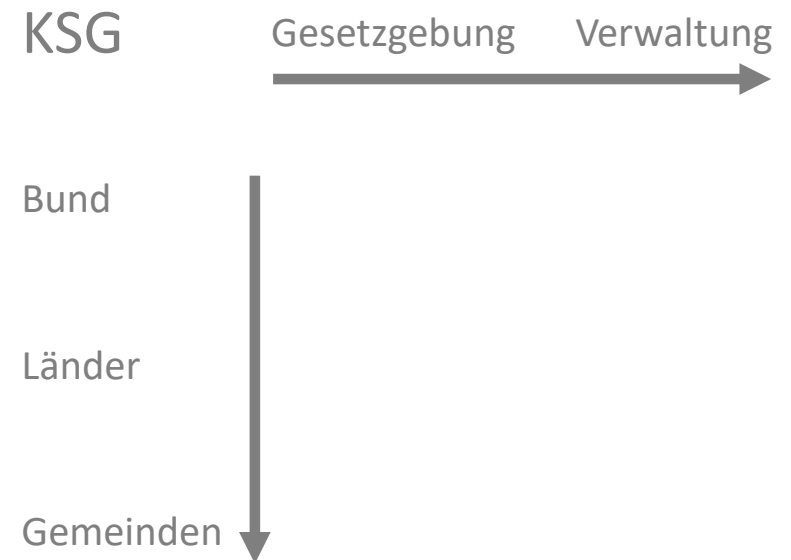
(Gesetzesbegründung)

- Formalisierung einer bislang informell wahrgenommenen Aufgabe

- die Aufgabe ist nicht neu, sondern wird lediglich formalisiert
- bei der Herstellung der Verbindlichkeit ist der Gesetzgeber nicht frei, viele der Regelungen sind durch den europäischen Rechtsrahmen bereits determiniert
- das Gesetz zielt nicht auf unmittelbare Maßnahmen zum Klimaschutz

## Gliederung

- horizontale Wirkungsrichtung:  
Bundesgesetzgeber –  
Bundesregierung
  - hier: Klimaschutzziele
- vertikale Wirkungsrichtung:  
Bund – Länder – Gemeinden



# KSG – Horizontale Wirkung

## Klimaschutzziele

- Verankerung des Ziels im Gesetz
- Konstruktion des Ziels
  - Zieljahr 2030
  - Zielmarke 55% (S. 2) und
  - schrittweise Reduzierung (S. 1)

§ 3 Abs. 1 KSG

*„Die Treibhausgasemissionen werden im Vergleich zum Jahr 1990 schrittweise gemindert. Bis zum Zieljahr 2030 gilt eine Minderungsquote von mindestens 55 Prozent.“*

## Jahresemissionsmengen - § 4 Abs. 1

- Aufteilung auf Sektoren
    - Anlage 1: Zusammensetzung der Sektoren
  - Jahresemissionsmengen
    - Anlage 2
  - Verbindlichkeit (§ 4 Abs. 1 S. 6)
- 
- Umformung des Ziels in ein Emissionsbudget
  - Festlegung eines Reduktionspfads
    - Kontrollierbarkeit während der Laufzeit
  - Koordination zwischen den Sektoren
    - Steuerung des Wettbewerbs



## Zuweisung von Verantwortung – Setzung eines ökonomischen Anreizes

### ■ Bundesministerien (§ 4 Abs. 4)

- Einhaltung der Jahresemissionsmengen in den Sektoren
- bei Überschreitung Veranlassung der erforderlichen Maßnahmen
  - bspw. Sofortprogramm gemäß § 8

### ■ Bundesregierung

- Änderung der Jahresemissionsmengen (§ 4 Abs. 5)
- bei Überschreitung: Beratung über Maßnahmen im Rahmen des Sofortprogramms (§ 8)
  - im betroffenen Sektor,
  - anderen Sektoren,
  - sektorübergreifend

### ■ Ankauf von Emissionszuweisungen (§ 7)

## Klimaschutzziele

- über 2030 hinaus?
- § 1 S. 3 KSG: Treibhausgasneutralität bis 2050 als langfristiges Ziel
  - Ziel bis 2050 lässt sich noch nicht operationalisieren
  - Unbestimmtheit somit konsequent
- Wirkungen entfaltet das Ziel noch nicht
- 2025: Konkretisierung der Emissionsmengen für die Zeit nach 2030 (§ 4 Abs. 6)
  - durch die Bundesregierung?

# KSG – Vertikale Wirkung

## Vertikale Koordination

- keine gesetzlichen Vorgaben für die Länder
- keine vertikal gestufte Planung
- keine einheitlichen Planungsinstrumente

## Wirkung des KSG für die Landesverwaltung: Allgemeines Berücksichtigungsgebot (§ 13 Abs. 1)

- querschnittsartige Klimaschutzklausel für das gesamte Bundesrecht
- Anwendung bei allen Entscheidungen, die die Entscheidungsspielräume eröffnen
- vertikale Bindungswirkung
  - für (Landes-) Behörden, die Bundesgesetze vollziehen

§ 13 Abs. 1 S. 1 KSG

*„Die Träger öffentlicher Aufgaben haben bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck dieses Gesetzes und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen.“*

## Vertikale Bindungswirkung des KSG für die Gesetzgebung der Länder

- § 14 Abs. 1 lässt die Landesgesetze unberührt
- Vorbehalt der Vereinbarkeit mit Bundesrecht
  - Berührungspunkte?
  - Koordinierung der Klimaschutzziele der Länder?
- Klimaschutzziel = Gesamtemissionsbudget
  - Zielmarke 55% drückt das Ziel nur unvollständig aus
  - Funktion der Zielmarke?
- sektorale, nicht regionale Steuerung?
  - nicht bei Maßnahmen, die in der Kompetenz der Länder liegen

### Klimaschutzziele 2030:

- BW: 42%
- HH: 55%
- TH: 60 – 70%
- SH: 55%
- Bln: 60%

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Gefördert von:

